Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

78 (1.4.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeikung Badischer Staatsanzeiger

Die Volksabstimmung über die Verfassung v. 21. 3. 1919 u. über d. Fortdauer d. Nationalversammlung betr.

Nachstehend bringen wir

I. die durch die verfaffunggebende Rationalverfammlung beichloffene Berfaffung bom 21. Marg 1919, fowie

II. das Gefet, betreffend die Boltsabstimmung über bie Berfaffung vom 21. Mars 1919 und über die Fortbauer ber Rationalversamlung bom 28. Mars 1919, gemäß § 4 biefes Gefebes, gur allgemeinen Renntnis.

Rarleruhe, den 29. Mär; 1919.

Minifterium bes Innern.

Dr. b. Ricolai. 3. B.: Beingärtner.

Befet, die badifche Berfaffung betr.

Das babifche Bolt

hat durch die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Rationalversammlung die nachstehende Berfaffung vom 21. Mars 1919

I. Bon ber Staatsgewalt, ber Staatsform, ben Staatsgrengen und ber Regierung im allgemeinen.

Baden ist eine bemokratische Republik und bildet als felbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen

§ 2. Träger der Staatsgewalt ist von bubig. Dechtspflege Die Staatsgewalt betätigt fich in Gesetzebung, Rechtspflege und Bollziehung und wird ausgeübt nach den Borfdriften die-

fer Verfassung durch die stimmberechtigten Staatsbürger. § 3. Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr bollent t und im Lande feit mindeftens feche Monaten ihren Wohnsit haben; jedoch genügt der Wohnsit zur Zeit der Wahl oder Abstimmung fur diejenigen, weiche bas babifche Staats burgerrecht seit mehr als sechs Monaten besithen. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienftlichen Wohnfit außerhalb Babens haben, somie die Angehörigen ihres Sausftandes find ftimmberechtigt, wenn im übrigen die Borausjehungen bes Befehes bei ihnen borliegen.

Gur alle auf Grund tiefer Berfaffung durch bas Bolt borzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht. Die Musübung des Wahl. und Stimmrechts ift eine allgemeine

Das Bahl- und Stimmrecht rubt außer dem Falle der Aberlennung ber burgerlichen Shrenrechte burch rechtsfraftiges ftrafgerichtliches lirteil lediging im galle der Entmundigung ober borläufigen Bormundichaft.

Alle Wahlberechtigten, die bas 25. Lebensjahr vollendet haben, find wählbar.

Alle auf Grund dieser Berfassung durch das Bolt vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen finden an gesetlichen Kuhetagen statt, jedoch nicht an den höchten Teittagen. Die Landeshoheit unterliegt nur ben aus der Reichs-

verfassung sich ergebenden Beschränkungen. Die Badische Republik verwaltet ihre militärischen Angele-genheiten selbständig im Rahmen der Reichzgesetze.

Der Erwerb und Berluft des babischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach ben Reichsgeseben.

§ 5. Beränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen den für Bergannigeanderungen vorgegeben in a vorschiften Die Gesetgebung wird ausgeübt teils durch bas Bolt

unmittelbar im Wege bes Boltsvorschlagsrechts (Bolfsinitiative) ber Bolfsabstimmung (Bolfereferenbum), teils burch bie bom Bolf gewählte Bolfsbertretung (Landtag) Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den 13= und Landesgesetzen bestellten Gerichte.

find unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigfeit. § 8. Die Bollziehung wird ausgeübt nach Maßgabe dieser Berfassung burch bas Bolt, ben Landtag und das von diesem berufene Staatsminifterium.

11. Staatsbürgerliche und politifche Rechte ber Babener. § 9. Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesethe gleich. Borrechte bes Standes, ber Geburt oder ber Religion werden nicht anerkannt.

Alle Babener ohne Unterschied tragen zu den öffentlichen Lasten nach Maggabe ber Gesetze bei

§ 11. Die öffentlichen Umter find für alle dazu Befähigten ohne Unterschied bes Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Befetung der Richterstellen tommen nur folche Ber-fonen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rucficht auf Lebens- und Dienstalter und Borbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befahigtite und würdigite ift. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetlich vorgeschriebenen Prüfungen nachge-

Das Beamtengeset gibt, soweit nicht diese Berfaffung besondere Bestimmungen enthält, die Borschriften über die Berleihung der öffentlichen Amter, die Widerruflichteit der Anellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung.

Die Militär- und hilfsbienstpflicht richtet fich nach ben Reichsgesetzen.

Die perfonliche Freiheit steht unter bem Schube ber

Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig. § 14. Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Intereffen.

Niemand fann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffent-lichen Zweden abzugeben, als nach Entscheidung des Siaatsministeriums und gegen Entschädigung fiber die Sobe ber Entschädigung entscheiben die orbentlichen Gerichte. Das Rabere bestimmt das Enteignungsgefet.

Db und unter welchen Boraussebungen Privateigentum gum Zwede ber Bewirtschaftung für die Allgemeinheit bem Eigentümer gang oder teilweise entgogen werden fann, wird durch Gejes bejtimmt.

Die nach ben borftebenden Befrimmungen zu erlaffenden Gefebe bedürfen ber für Berfaffungsänderungen vorgeichriebe-

Der Staat nimmt in allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Streitigieiten Recht bor ben gujtandigen Ge-

Jede bom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Ber-bindlichkeit ist unverleylich. Die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungs-kasse bleiben in ihren Bersassungen erhalten.

16. Riemand barf in Straffachen feinem orbentlichen Richter entzogen werben. Riemand fann anders als auf Grund gesehlicher Bestimmung berhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner

Berhaftung bernommen zu werden. Das Staatsministerium tann rechtsträftig erfannte Strafen

im Gnabenweg milbern ober nachlaffen, aber nicht berschärfen. Bu einer Rieberschlagung anhängiger Strafberfahren bedarf bas Staatsministerium einer besonderen gesehlichen Ermäch-§ 17. Das Recht ber freien Meinungsäußerung, insbeson-

lungsrecht find gewährleistet; fie unterliegen ben Reichs- und Landesgeseten. Das Roalitionerecht wird für jedermann anerfannt, insbefondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtichaft-

ichen Arbeiter und Diensteboten; es steht unter dem Schuhe der Berfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesehe. § 18. Jeder Landeseinwohner genieht der ungestörten Ge-wissensteheit und in Ansehung der Art seiner Gottesbereh-tung des gleichen Schuhes

ung des gleichen Schufes. Riemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger ber bewaffneten Macht, darf du einer kirchlichen Handlung ober Feierlichfeit gezwungen ober an ber Grfullung feiner teligiöfen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten firchlichen und religiöfen Gemeinschaften find rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesehen. Sie ordnen und berwalten ihre Angelegenheiten frei und felbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesehe. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. Die ehemals landesherrlichen Batronate sind aufgehoben; ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronate sind. Seirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Ber-

faffung und der Bahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesehen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, mussen durch das Staatsntinisterium als Körperschaften des öffentlichen Nechts im Sinne des vorigen Absahes anerkannt werden.

das Rirchengut und die Guter und Ginkunfte ber kirchlichen Stiftungen, Unterrichtes und Bohltätigfeiteanftalten burfen ihren Zweden und ihren bisherigen Berfügungsberechtigten nicht entzogen werben.

Die Schule unterfteht ben Gefeten und ber Aufficht

Die Leitung bes Religionsunterrichts ift Sache ber firchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach ben Bestimmungen bes Schulgesetes.

Rein Lehrer darf wider feine erflärte religiofe Aberzeugung Erteilung des Religionsunterrichts oder gur Bornahme tirchlicher Berrichtungen, fein Schüler gegen die religiose Aberzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Reli-gionsunterrichts oder zur Teilnahme an firchlichen Handlungen gezwungen werden.

Miemand darf wegen feiner Bugehörigkeit zu einer einigung, beren Biele ben Staatsgeseben und ber Sittlichkeit nicht zuwider find, bon dem Umt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Bum Bejuch der öffentlichen Bolfsschule find alle Rinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungs-anstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder förperlicher Leiden oder wegen fittlicher Berfehlungen vom Schulbesuch auszuschlieben find. Reue nichtstaatliche Lehr anstalten für Bolfsschulunterricht werden nicht mehr guge-

oweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Borschrift des borigen Absabes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmis gung darf nicht verfagt werden, wenn die gesetzlich hierfür all-

gemein aufgestellten Bedingungen erfüllt find. Der Unterricht in ber Bolts- und Fortbilbungsichule ift unentgeltlich; für misterbemitelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höberen Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der chichulen, ift ber Unterricht fur biejenigen unenigeltlich, die

§ 20. Die Gemeinden, Gemeindeberbände und Kreise haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung inner-halb der Schranten der Gesehe. Bor der gesetzlichen Regelung

sie berührenber allgemeiner Fragen sind sie zu hören. Gine Beschränkung in diesen Rechten ober eine Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus kann fünftig nur unter Ginhaltung der für Berfaffungsanderungen gegebenen Borfdriften befchloffen werden.

Die Gemeinden werden in ihrem dermaligen Bestand gewährleistet. Die Bereinigung einer Gemeinde mit einer anderen fann durch Bereinbarung mit Staatsgenehmigung er-folgen, die Auflösung einer Gemeinde, sowie die Bildung einer neuen Gemeinde bagegen nur auf dem Bege bes Gefetes. Die Bahl der Gemeindebertretung und Gemeindeberwal-

tung wird durch besonderes Geset geordnet unter Zugrunde-legung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und

III, Bolfsvorichlagerecht (Bolfsinitiative) und Bolfsabftimmung (Bolfereferenbum).

Bon 80 000 ftimmberechtigten Staatsbürgern fann bas Belksvorschlagsrecht (Bolksinitiative) ausgeübt und die Bolfsabjtimmung (Bolfsreferendum) verlangt werden. § 22. Das Bolfsvorschlagsrecht umfaßt das Begehren nach

Erlaffung, Abanderung oder Aufhebung eines Gefebes, einichlieflich ber Berfaffungsgesebe.

Das Berlangen tann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist mahrend ber Tagung bes Landtags bei biefem, sonst bei bem Stants minifterium einzureichen, welches ben Entwurf bem Laifbig

Wird dem Berlangen bom Landtag nicht entsprochen, fo ift es zur Boltsabstimmung zu bringen. Diese ist entscheibend. § 23. Der itsabstimmung unterliegen notwendig alle Ge-

fete, burch welche diese Berfaffung abgeandert wird. Alle anderen Gefete, soweit fie nicht der Bolfsabstimmung ausdrudlich entzogen find, unterliegen der Bolfsabstimmung bann, wenn es bon bem Staatsministerium beschioffen ober bon ber gur Bolfsinitiative berechtigten Angabl bon Stants bürgern binnen drei Monoten nach ber Annahme bes Gefetes im Bandtag berlangt wird.

Ausgeschloffen bon ber Bolfsabstimmung find:

Gesehe zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffent-lichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn fie bom Landtag mit Bweidrittel-Mehrheit als dringend erflart find;

bas Finan, jefet; bie Gefete uber Steuern und Abgaben, soweit bei biefen nicht das Staatsministerium die Bornahme ber Bolfsabstinn

mung beschließt. Die 9 Die Abstimmung fann nur bejahend ober bernei-

Bei Berfaffungsanderungen enticheidet bie Zweidrittel Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Mbstrumenden. Das Rähere über das Berfahren (§§ 22 und 23) wird durch Gefet geregelt.

IV. Boltovertretung (Landtag).

A. Bufammenfehung ber Boltsvertretung § 25. Die Abgeordneten werden nach den Grundfaben ber Berhältniswahl in mindeftens vier Babifreifen gewählt. Jede Pariei oder Wählergruppe erhält auf je 10,000 ber für ihren Borschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneien. Die hiernach in den Bahlfreisen unberüchsichtigt gebliebenen Stimmen find durch bas gange Land zusammengugablen und nach dem vorhergebenden Sat zu bewerten. Jeder alsdann noch berbleibende Rest von mehr als 7500 Stimmen erhält einen weiteren Abgeordneten. Das Rähere bestimmt das Landtags.

wahlgeset. § 26. Sämtliche Abgeordnete werben in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die vierjährige Lambtagsperiode gerfällt in bier Sihungsperioden bon je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich.

§ 27. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre

nach dem Tage der Bahl.
Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Berzicht ober durch Begfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Boranssehungen. Der Berzicht ist bei versammeltem Landtag iefem, fonft bem Prafibenten bes Staatsministeriums gu erflaren. Gin Widerruf bes Bergichts findet nicht ftatt.

Im Falle des Todes oder fonftigen Erlofdens bes Manbats Kort die Mitgliedichaft bes gum Erfat in ben Landtag Gingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem ber Ausgeschiedene ohne den Gintritt jener besonderen Tatsache bie Dat-

gliedschaft im Landing verloren hätte. § 28. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird

burch Gejet geregelt.

B. Buftandigfeit der Bolfsvertretung § 29. Der Landtag fann fich mit allen bon ibm felbft gu feiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er ubt die Geschgebung und Bollziehung nach Mag,

Der gefehlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Berjon oder bes Eigentum betreffen ober besiehende Gesete andern, erlautern ober aufheben. Alle Staatsbertrage bedürfen zu ihrer Gultigfeit der Ge-

\$ 30. Steuern, Gebühren und fonftige Abgaben tonnen aur auf Grund eines Gefetes erhoben werben.

§ 31. Alle Ginnahmen und Ausgaben bes Staates muffen für jebes Jahr veranschlagt und auf ben Staatsvoranichlag gebracht werden. Diefer wird in jeder Gipungsperiode burdt bas Finanggefet festgestellt. Es ift gulässig, ein Finanggejet. für zwei Gipungsperioden zu erlaffen.

§ 32. Die e einen Gi nahmen und Ausgaben werben im ber Regel für eine Boranichlagsperiode bewilligt, tonnen jeboch in befonderen Fallen auch für eine langere Dauer bewilligt

§ 33. Mir bem Entwurf bes Finanggefetes werben anger bem Staatsvoranschlag eine Mersicht über die Berwendung ber Staatsgelder und die Ergebnisse der von der Oberrechnungefammer borgenommenen Brufung ber Rechnungen bet früheren Jahre vorgelegt.

Die Ober imungstammer bleibt in ihrer bisherigen Berfassung aufrechterhalten.

§ 34. Unleiben fonnen nur auf Grund eines Gefetes aufgenommen werden. Ausgenommen find die Gelbaufnahnen ber Amortifationskaffe und ber Gijenbainfauldentilgungstaffe, gu benen fie bermöge ihrer Berfaffungen ermächtigt find

Für Falle eines außerordentlichen, unborhergesehenen bringenden Staatsbedürfniffes ift die Buftimmung des Landftanbifden Ausschuffes (§ 47) hinreichend, eine Unleihe bis zu fünf Millionen Mart aufzunehmen. Die gepflogenen Berhandlungen werben bem nächsten Landtag vorgelegt,

§ 35. Die Domanen find ausschlieflich Gigentum bes babi. fchen Staates.

Es darf feine Domane ohne Zustimmung bes Landtags ber-äußert werben. Ausgenommen find Beräußerungen zum Zwede ber Beendigng eines über Gigentums. ober Dienitbarfeitsberhältnisse anhängigen Rechtsstreits, sowie diejenigen Veräuserungen, die aus staatswirtschaftlichen Rudfichten gur Forde rung ber Landesfultur oder gur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Berwaltung geschoben, einschließlich des Berkaufs entbehrlicher Gebäude. Der Erlös muß zu neuen Erwerbungen berwendet oder der Amortisationstaffe gur Berginfung übergeben werden.

Die alten, auch nicht ftanbigen Steuern und Abgaben burfen nach Ablauf ber Bemilligungszeit noch 6 Monate fort. erhoben werden, wenn der Landtag aufgeloft wird, ebe ein neues Finanggeset zustande gekommen ist. § 37. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung

in ihren berfaffungsmäßigen Rechten tonnen von dem Landtag nicht anders als idriftlich und nur dann angenommen wer ben, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergeblich an die zuständigen Landesstellen und guleht an das Staats.

ministerium um Abhilfe gewendet hat. § 38. Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Bornahme von Beweiserhebungen; die er für erforderlich falt, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Borschriften der Reichsitrafprozehordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Vornahme eines Augenscheins in ftaatlichen Betrieben und Anftalten ift die Regierung gubor

Der Landiag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel feiner Mitglieder die Pflicht, Ausschuffe gur Unter-fuchung von Taifachen einzuseten, wenn die Gesehlichkeit ober Lauter eit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Diefe Ausschüffe erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweife, bie fie ober die Antragfteller jur erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörben find verpflichtet, dem Ersuchen diefer Aussichuffe um Bem iserhebung Folge zu leisten. Alle behördlichen Aften sind biefen Ausschüffen auf Berlangen vor-

Jedem Mitalied des Landiags ift die freie Ginficht in die gesamte Staatsverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung

C. Redite ber Boltsvertretung.

§ 39. Der Landlag tritt fraft eigenen Rechts am zehnten

Tage nad dem Bahltage zujammen. Er präft die Bollmacht seiner Mitglieder und entscheidet barüber. Er regelt feinen G ichaftsgang und feine Difgiplin burch eine Beitaftsordnung und erwählt feinen Prafibenten, Bigepräfibenten und Schriftführer für die Dauer ber Situngsperiode.

je er Neuwahl beruft Todann der Landtag gemäß § 52 bie Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 40. Le beeordneten filo Bertreter des gangen Bolfes und an Auftrage und Weifungen nicht gebunden. Gie tonnen thre Recht nicht anders als in Berfon ausüben.

Riemand, insbesondere fein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, barf an der foernahme und Ausübung bes Landtagsmandats gehindert und deshalb entlaffen, noch darf ihm hierwegen gefündigt werden. Urland ift nicht erforderlich. Bur Vorbereitung der Wahl ift angemeffener Urlaub zu

42. Kein Mitglied bes Landtans darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Alftimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Außerungen gerichtlich oder disziplinarisch ber. folgt ober fonjt außerhalb ber Berfammlung gur Berantwor. tung gezogen werden, innerhalb bes Landtags aber lediglich

nach Mahgabe der Ge däftsordung. Wahrheitsgetrene Berichte über Verhandlungen in den öf-Sigungen des Landtags bleiben bon jeder Berant.

Rein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, ben Fall ber Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesethuchs ausgenommen. Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafversahren

gegen ein Mitglied und jede Straf., Unterfuchungs. oder Bibil.

haft fitr die Dauer der Tagung aufgehoben. § 44. Die Mitglieder des Landtags find berechtint, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeord. neten, oder denen fie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme fteben fie ben Berfonen gleich, die ein gesehliches Zeugnisver-

meigerungsrecht Caben. Eine Durchsudzung ber Räume bes Landtags, fowie ber Wohung und anderer Raume eines Landtagsmitgliebe jum 3med ber Beichlagnahme bon Gegenständen, die einem Mitglied bes Landlags in Ausübung des Abgeordnetenberufs anvertraut

find, ift unguläffig. § 45. Der Landtag vertagt fich nach eigenem Beichluß und bestimmt die Zeit feines Wiederzusammentritts. Er tritt schon borber wieder gufammen, weim der Brafident ober bas Staats. ministerium ihn berufen. Die Berufung durch ben Brafidenten und ber Zusammentritt bes Landtags muß binnen 14 Tag:n erfolgen, wenn es bon einem Drittel ber Abgeordneten ber-

Die Berufung durch das Staatsministerium und der Buwenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt

§ 46. Der Landtag ist vor Ablauf ber Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Berlangen beigetreten ift.

Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzuberaumen, welche längstens binnen einem

Monat nach der Auflösung stattfinden muffen. Ist der Landtag mahrend der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgeset Beschluß gesaft war, so wird für den neuberusenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungs. periode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl ei Beginn berjenigen Sigungsperiobe, in welcher ber lette Landtag aufgelöft wurde, ftattgefunden hatte.

Ift die Auflösung nach der Beichluffaffung über bas Finanggefet erfolgt, fo wird der Reft der noch nicht abgelaufenen Sit. ungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen

Landtags zugefchlagen. § 47. Es besteht ein Landständifcher Ausschuß aus bem Prafibenten und neun anderen Mitaliedern bes Landtags. Geine Wirkfamkeit ist auf die ihm durch die Berfassung, durch andere Gefete ober durch bejondere Beichluffe bes Landtags überwiefenen Wegenstände beschränft.

Diefer Ausschuß wird vor dem Schluß jeder Tagung bom Landtag nach den Grundfäben der Berhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

D. Form der Beratungen und Abstimmungen.

§ 48. Der Landtag beschließt, wo nicht ausbrudlich Aus-nahmen feitgeset find, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Prafidenten ben

Bur Gultigfeit der Beschluffaffung ift bie Unwefenheit ber Michrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch find alle Befcluffe gultig, welche gefaßt find, ohne daß die Beschlufun. fahigfeit bor der Abstimmung feitgestellt murbe.

Bur gultigen Beichluffaffung über Beiebe, burch welche bie Berfaffung ober ein Befet, das den für Berfaffungsanderun. gen geltenden Borichriften unterftellt ift, ergangt, erlautert ober ibgeandert wird, ift die Buftimmung bon mindeftens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Bierteln der Mitglieder bes

nung einer Regierungsvorlage fann sowohl nach Borberatung in einem Ausschuß, als auch ohne folche erfolgen, in beiden Fällen aber nur auf Grund einer zweimaligen, burch eine Awischenzeit von mindestens einer, bei Berjassungsanderungen von mindestens zwei Bochen getrennten Beratung und Abstimmung. Bon diesen Friften tann durch Beschluß bes Landtags abgesehen werden, wenn nicht mehr als 15 Abgeord.

Die Minifter und die fonftigen Regierungsbertreter haben jederzeit ber öffentlicher und geheimer Sibung bes Landtags Butritt und muffen bei allen Beratungen gehoct werden, wenn fie es verlangen.

Reine wesentliche Anderung einer Regierungsvorlage foll

beschlossen werden, ohne daß sie mit den Bertretern der Regie-rung in einem Ausschutz erdertert worden ist. Auf Berlangen des Landfags und der Ausschüsse müssen die Minister und sonstigen Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Ausfunft gu erteilen.

§ 51. Die Berhandlungen des Landtags find öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Bertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche fie die Geheimhaltung für nötig erachten; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Buborer ein Biertel der Anmeienben für die geheime Beratung fimmt.

V. Staatsminifterium, Bufammenfegung, Berufung und Ab. berufung, Buftanbigfeit und Berantwortlichfeit.

§ 52. Das Staatsminifterium besteht aus den Ministern, beren Bahl und Geschäftstreis durch Gesetz geregelt wird. Die Minister werben aus den jum Landtag mählbaren Staatsburgern unter Bezeichnung der von ihnen au verwaltenden Dinisterien bom Landiag in öffentlicher Situng gewählt. Aus ben Ministern erneunt ber Landiag alljährlich ben Prafibenten, der die Amtsbezeichnung "Staatsprafident" führt, und feinen Stellbertreter.

Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftstreis (Claaterate) mit Gip und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Sie werden wie die Minister Der Landtag kann jederzeit durch einen Beschluß bem die Mehrheit famtlicher Abgeordneten guftimmt, die Mit-

Sind alle Minifter abberufen worben ober gurudgetreten, fo haben fie bis our Bildung eines neuen Minigeriums die Ge-

schäfte weiterzusühren. eines Ministras ift unvereinbar mit einer anderen fejibesoldeten Stelle oder der Ausübung eines besonderen Beruses oder Sewerbes. Die Minister erhalten den im Staatsboranschlag bestimmten Cefalt. Sie haben weder Aupruch auf Rubegehalt noch auf hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Gingelfall etwas anderes durch Gefet bestimmt it. Coweit fie bor ihrer Berufung gum Minifler in ihrer Stellung einen folden Unspruch gegen ben Staat hatten, bleibt ihnen dieser gewahrt, und es wird ihre Umtszeit im Staatsministerium in diefer Begiehung ihrer früheren Dienstzeit binsugerechnet.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagegelder eines Abgeordneten und Ersat der Reisekosten.

55. Die Mitgieder bes Staatsministerium 3 berr'en und entscheiden in follegialer Form mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Staatspräsident den Ausschlag. Er leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium

Die Beschlüsse sind in der Arschrift kom den zusti-

Mitgliedern gu unterzeichnen. § 56. Dem Staatsministerium fieht im Rabmen ber Berfaffung die Bertretung des Staates sowie die Bollziehung und Berwaltung (die Regierung) zu, insbesondere auch die Ausfertigung und Berkündung der Gesetze und die Aberwachung ihrer

Das Staatsministerium erläßt, folange der Landtag nicht of andtag sehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene verordnungen, deren Zwed durch jede Berzöge-rung vereitelt warde, emichließlich der vorübergehenden Auf-hebung versassunäßiger Rechte (Sotgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei feinem nachften Bufammentritt gur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag versagt wird, oder ein Beschluß

§ 57. Die Ge ete und Verordnungen fomie die Angronun. gen und Berfügungen des Staatsministeriums ergeben im Ramen des badischen Bolfes.

Die Berfündung der Gefete und Berordnungen erfolgt in dem Gesets- und Berordnungsblatt. Anderungen der Berfassung und die der Boltsabstimmung unterliegenden sonstigen Gefete durfen erft nach Unnahme in der Bolksabstimmung oter nach Ablauf von drei Monaten (§ 23 Abs. 2) verfündet

Sofern in dem verfündeten Gefet oder der Berordnung nicht ein anderer Anfangstermin der verbindlichen Kraft bestimmt ift, beginnt diefelbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stud des Gesetzes- und Berordnungsblattes ausgegeben worden ift.

Dem Staatsministerium ite t bie Unftellung ber Beamten gu. Durch Gefet tonnen die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterfiellte Behörden gur Anftellung von Beamten ermächtigt werden.

Die Mitglieder bes Staatsministeriums und famtliche Beamte find für die genaue Befolgung der Berfaffung berantwortlich und haftbar.

VI. Bon ber Unflage gegen bie Ditglieber bes Staatsminifteriums.

Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder bes Staatsministeriums wegen einer burch Sandlungen oder Un-terlasjungen wissentlich ober aus grober Fahrlässigfeit begangenen Berletung der Berfassung oder anerkannt verfassungs-mäßiger Nechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die für Berfassungsanderun-gen vorgeschriebene Stimmenzahl. Die Zurüdnahme desselben fann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen. Die Anklage wird durch die Amtsniederlegung oder Abbe-

rufung, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht

Im Falle der Berurteilung ift festzustellen, daß bem Ange-flagten eine Berletung der Berfassung oder anersannt berfas-sungsmäßiger Rechte oder eine schwere Gefahrdung der Sicherbeit ober Bohlfahrt bes Staates jur Laft fallt, und auf Entlaffung des Angeklagten aus seinem Amte zu erkennen, sofern er nicht schon borber ausgeschieben war.

§ 61. Aber die Anklage entscheibet ein Staatsgerichtshof, der gebildet wird aus dem Prafidenten des Landtags oder feinem Stellbertreter und 20 weiteren Mitgliedern bes Land.

tags sowie aus 10 richterlichen Beamten. Die 20 Mitglieder bes Landtags werden von diefem gemählt. Diejenigen Landtageabgeordneten, welche gur Bertretung ber Unflage vor bem Staatsgerichtshof bestellt werben, find bom Richteramt ausgeschloffen.

Als richterliche Mitglieder wirfen mit die Prafidenten bes Oberlandesgerichts und des Berwaltungsgerichtshofs, im Falle ihrer Berhinderung ihre Stellvertreter, und acht weitere Rich

§ 46. Die Annahme eines Gejegenwurfs, jomie die Ableh. | ter, bie aus ben Mitgliedern ber Rollegialgerichte, ausgeloft werben; fie durfen nicht jugleich Mitglieder bes Landtags fein. Dem Angeflagten und ben Bertretern ber Antlage fieht ein Ablehnungsrecht zu.

Vorsitender des Staatsgerichtshofs ift ber Prafibent bes Landtage ober fein Stellvertreter.

Das Nähere über die Bildung des Staasgerichtshofs fowie das Berfahren vor demfelben wird durch Gefet geordnet. § 82 Die Anklage wird durch die Bertagung ober Auf'ofung bes Landtags ober den Ablauf ber Landtagsperiode nicht berührt; ber Landtag gilt in Beziehung auf Diefen Gegenstand nicht als vertagt oder aufgelöft.

§ 63 Sat gur Beit des Zusammentritts eines neu gewählten Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht ge-fällt, so wird er neu gebildet, und der Landtag wählt aufs neue die Bertreter der Anflage.

Erfolgt hierauf eine Auflösung, fo bleiben die Vertreter ber Antlage und der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand. § 64. Das Recht der Anflage erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Beitpunkt an, wo die verlebende Sandlung im Landtag zur Sprache gebracht worden ift, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren feit ber Begehung.

VII. Coluff: und Abergang&beffimmungen.

§ 65. Der aur Zeit bes Infrafttretens der Berfassung bestehende, auf Meset oder Berordnung beruhende Zustand dauert, soweit er nicht mit biefer Berfassung in Widerspruch sieht, fort, bis auf gesetlichem Wege eine Neuregelung getroffen

8 66 Neue Stammauter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenten Familien- und Stammguter, mit Einschluß der Fideikommiffe des bormaligen Groftherzoglichen Saufes und des Sausbermogens der ftandesberrlichen Famiien, ift aufgehoben. Das Rabere wird burch Gefet geregelt. Bis gur Erlaffung Diefes Gefebes ift gur Beräuferung bon olden Gutern ober bon Teilen berfelben Genehmigung bes Staatsministeriums erforderlich.

e purzeit bestehenden nichtstaatlichen Lebranftalten für Bolfsichulunterricht find fpateftens bis Oftern 1925 aufguin Gemeindeanitalten umgewonden merd

§ 68. Der Abf. 2 bes Artifels 4 bes Oberrechnungstams mergefebes vom 25. Anguft 1876 wird aufgeboben. § 69. Dieje Berfaffung unterliegt ber Boltsabstimmung.

betreffent bie Bolfeabstimmung über bie Berfaffung vom 21. Marg 1919 und über bie Fortbauer ber nationalverfammfung.

Das babifche Boll bat burch bie berfaffunggebenbe Rationalberfamm. lung am 28. Mars 1919 folgendes Gefet befchfoffen

§ 1. Pie in § 60 der Verfassung vom 21. März 1919 borgesärtebene Fossesätimmung über die Verfassung sindet am Sonntag den 13. Abril 1919 in der Leit von vormittags 11 Ubr dis abends 6 Ubr statt. § 2. Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende National-versammlung allt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Ver lassung dis dum 15. Oktober 1921 einschließich.

Die erste Situngsperiode endet am 15. Oftober 1919. § 3. Wit der Abstimmung über die Berfassung (§ 1) ist die Abstimmung über die Fortwarer der Kationalbersammlung (§ 2 Abs. 1) zu

§ 4. Das Ministerium des Innern hat die Berfassung alsbald im Staatsanzeiger öffentlich befannizumachen und Abdrucke davon allen öffentlichen Berfundigungsblätteen betzugeben, sowie den öffentlichen

Chrenrechte ermangelt.

§ 6. fiber die Berfaffung und die Fortbauer ber Rationalversamm ung wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung tann nur bejabend ober verneinend fein; fie ersofgt burch Abgabe eines Stimmettels nach bem at: Mufter. Galle ber Berneinung einer ber geftellten Fragen ift bas bargeb

3a" au durchftreichen und burch "Rein" au erfeien. Die Stimmgettel burfen mit leinem Kenngeichen ober Bufat berfeben fein. Sie werben burch bas Ministerium bes Innern ausgegeben. Die Liften ber Stimmberechtigten find bom Gemeinde-(Stabt-)rat alsbald nach Rahgabe ber §§ 31 und 32 des Landlagswahlgeseues bom 24. August 1904 (Ges.- und Berordnungsblatt S. 347) unter Benützung

ber Edbierliften für die Sahl vom 5. Januar 1919 gur bablichen ber-fassunggebenben Nationalbersammlung in einfacher Fertigung aufgustellen, sowie vom 7. dis 11. April 1919 au jedermanns Ginsicht in der Gemeinde aufzulegen. Am 11. April 1919, abends 6 flbr, werden die Listen abgeschlassen. Weitere Eintragungen sind alsdann nicht mehr Gine Benagrichtigung ber Stimmberechtigten findet nicht ftat § 8. Für die Bildung der Abstimmungsbegirfe ist § 30 Libs. 2—4. des Landtagswahlgesetzes dom 24. August 1904, für die Einsebung der Abstimmungssommissionen und die Bestimmung der Abstimmungsräume

somie die Ersassung der bierauf bezüglichen Befanntmachungen find bie §§ 39 bis 41, für die Abstimmungshandsung die §§ 43 Ubs. 2, 44, 45 216f. 2, 46 bis 50, 52 bis 58 und 61 jenes Gefetes entsprechend an-

§ 9. über die Abstimmung ist in jedem Abstimmungsbesirf eine Rie-berschrift nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Musiex aufzurehmen, in welcher zu beurfunden ist: 1. Die Bohl der Stimmberechtigten des Abstimmungsbesirfs,

2. Die Babl ber abgegebenen Stimmen,

wiediele Stimmen jebe ber im Stimmgettel geftellten Fragen bejabt

4. wiebiele fie berneint haben,

Die Begirfsamter haben bas Abftimmungsergebnis (8 9 Riffer 1 bis 4) für den Amisbegirf gufammenguffellen und gu beurfunden, bie Bufammenfiellung bem Minifterium bes Innern gu fiberfenden und bie Rieberfdriften und Stimmgettel gu feiner Berfigung bereits Das Minifterium bes Innern wird auf Diefer Grunblage bas Ergeb

nis der Abstimmung ermitteln. § 11. Die Berfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Ab ftimmenben bie Frage nach ber Genehmigung ber Berfaffung mit "Ja"

Muf die Frage ber Bortbauer ber Rationalberfammlung ale Lands 8 12. Das Minifterium bes Innern bat bas Abltimmunggergebnis

§ 13. Die Kolten für die öffentlichen Befanntmachungen (§ 4) und für die Bordrude zu ben Riederschriften (§ 9) werden von der Staats lafte, alle übrigen Ke"en des Abstimmungsversahrens von den Gemein den und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

Das Ministerium bes Innern erlägt bie erforberlichen Boll § 15. Borftebenbes Gefen tritt fofort in Rraft.

Anlage zu § 6. Mufter eines Stimmzettels nach § 6 bes Gefegest : ir. berkleinertem Magitab.

Bird die Berfaffung genehmigt? Sa Sier perforieren

Soll die Rationalberfammlung als Landtag weitergelten?

П.